

1963	Ausgegeben zu Bonn am 3. August 1963	Nr. 26
------	--------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
29. 7. 63	Gesetz zu dem Vertrag vom 29. Juni 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesrepublik Kamerun über die Förderung von Kapitalanlagen	991
29. 7. 63	ERP-Wirtschaftsplangesetz 1963	1002
29. 7. 63	Gesetz zu dem Protokoll vom 8. Dezember 1961 über die Verlängerung der Geltungsdauer der Erklärung vom 22. November 1958 über den vorläufigen Beitritt der Schweizerischen Eidgenossenschaft zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen	1036
26. 7. 63	Zweite Verordnung über die Verringerung von Abschöpfungssätzen bei der Einfuhr von Eiprodukten	1041
30. 7. 63	Neunte Verordnung zur Änderung des Abschöpfungstarifs (Verwendungsverkehre mit Eiprodukten — April/Oktober 1963)	1042
17. 7. 63	Zehnte Verordnung zur Änderung des Abschöpfungstarifs (Anpassen an den Deutschen Zolltarif 1963)	1043
10. 7. 63	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Beschlusses vom 16. Mai 1961 zur Ergänzung des Beschlusses betreffend die Anwendung des Artikels 69 des Vertrages vom 18. April 1951 über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl	1046

**Gesetz
zu dem Vertrag vom 29. Juni 1962
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesrepublik Kamerun
über die Förderung von Kapitalanlagen**

Vom 29. Juli 1963

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bonn am 29. Juni 1962 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesrepublik Kamerun über die Förderung von Kapitalanlagen, dem Protokoll und dem Briefwechsel vom gleichen Tage wird zugestimmt. Der Vertrag, das Protokoll und der Briefwechsel werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 13 Abs. 2 sowie das Protokoll und der Briefwechsel in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 29. Juli 1963

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister des Auswärtigen
Dr. Schröder

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard